

Satzung des Sport-Club Brandenburg e. V. vom 20.04.2024

§ 1 – Name, Sitz, Vereinsfarben und Vereinseblem

1. Der Verein führt den Namen „Sport-Club Brandenburg e. V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Die Vereinsfarben sind rot und weiß. Der Verein führt das nachfolgende Vereinseblem:



§ 2 – Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere in den Sportarten Badminton, Hockey und Tennis.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Organisation und Durchführung von Trainings- und Spielbetrieb in den angebotenen Sportarten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - b. Die Förderung des Breiten- und Wettkampfsports
 - c. die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - d. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden oder durch ihn gepachteten Immobilien, Geräte und sonstiger durch den Verein genutzten Gegenstände.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.
8. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes, die Ressortleiter*innen und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder können für ihre nachgewiesenen Aufwendungen/Auslagen Ersatz beantragen. Diesem Antrag auf Erstattung muss der Vorstand oder die Ressortleitung zustimmen. Daneben kann ihnen im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen eine angemessene pauschale Aufwandsvergütung gewährt werden. Diese ist von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festzusetzen.

§ 3 – Grundsätze der Vereinstätigkeit

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Ableistischen, antisemitischen, anti-queeren, homofeindlichen, klassistischen, rassistischen, sexistischen, transfeindlichen oder anderweitig diskriminierenden und menschenverachtende Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen.

2. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Menschen. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Lebensalter, (ethnischer) Herkunft, Glauben, sozialer Stellung, sexueller Identität und sexueller Orientierung eine sportliche Heimat.
3. Der Verein, seine Mitglieder und Sportler*innen sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 4 – Arten der Mitgliedschaft

Hinsichtlich der Mitgliedschaft kann zwischen den nachfolgenden Mitgliedschaften unterschieden werden:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Aktive Mitglieder
- c) Passive Mitglieder
- d) Auswärtige Mitglieder und ruhende Mitglieder
- e) Probemitglieder

§ 5 – Begründung der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
2. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vorstand) vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ernannt.
3. Zur Begründung einer aktiven oder passiven Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand erforderlich. Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen kann der Vorstand verlangen, dass alle Erziehungsberechtigten schriftlich die Haftung für die satzungsmäßigen Zahlungsverpflichtungen des*der Minderjährigen übernehmen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Die Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag ist unanfechtbar.
4. Passive Mitglieder üben im Verein keinen Sport aus. Als passive Mitglieder können auch juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts aufgenommen werden.
5. Die Dauer und Beiträge der Probemitgliedschaft wird in den Beitragsordnungen geregelt. Die Probemitgliedschaft beträgt maximal 3 Monate. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Nach Ablauf der Probemitgliedschaft kann eine Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 3 beantragt werden.
6. Ein aktives oder passives Mitglied kann beim Vorstand schriftlich beantragen, dass die Mitgliedschaft auf eine bestimmte Dauer in eine auswärtige bzw. ruhende Mitgliedschaft umgewandelt wird, wenn dieses Mitglied für eine bestimmte Zeit durch Ortsabwesenheit oder andere Gründe gehindert ist, am Vereinsleben teilzunehmen. § 5 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss (siehe § 8 und § 9)
 - d) Löschung des Vereins

2. Die Austrittserklärung muss in Textform gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der*Die Kündigende trägt die Beweislast. Die Einhaltung der Kündigungsfrist kann durch Vorlage der Einschreiben-Quittung oder einer Empfangsbestätigung des Vorstands oder der Geschäftsstelle bewiesen werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres. Das gilt auch für die Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft und für die Kündigung der Mitgliedschaft in einer Abteilung. Der Vorstand kann auf Antrag von der Kündigungsfrist absehen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied dem Vereinszweck beziehungsweise der Satzung zuwiderhandelt oder Handlungen begeht, die den Verein schädigen oder geeignet sind, die Erreichung des Vereinszwecks zu gefährden.
4. Der Ausschluss ist außerdem dann möglich, wenn das Mitglied trotz dreifacher Mahnung mit der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist. Der Vorstand kann eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes vornehmen.

§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen und sind berechtigt Anträge einzubringen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Toleranz verpflichtet.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein jegliche Änderungen des Namens, des Status, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
5. Die Mitglieder verpflichten sich zu Zahlungen an den Verein nach § 8.

§ 8 – Mitgliedsbeiträge, Abgaben und Umlagen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Abgaben und Umlagen zu entrichten.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Mitgliederversammlung kann abhängig von der Art der Mitgliedschaft (§ 4), von den betriebenen Sportarten, vom Alter, vom Status (z. B. als Schüler*in, Student*in oder Auszubildende*r oder erwerbslose Person oder Person mit geringem Einkommen) sowie von der Teilnahme am Wettkampfbetrieb für verschiedene Gruppen von Mitgliedern verschieden hohe Beiträge festsetzen. Soweit ermäßigte Beiträge für Schüler*innen, Student*innen und Auszubildende* festgesetzt wurden, kann eine zeitliche Begrenzung bzw. maximale Dauer in den Beitragsordnungen festgelegt werden.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugs-ermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen.
4. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten. Ebenso kann der erhöhte Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt werden.
5. Neben dem Mitgliedsbeitrag, den Aufnahmegebühren und Abgaben kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen außerordentlichen Finanzbedarf decken muss, der mit den eingangs genannten Zahlungen der Mitglieder nicht zu decken ist (z. B. Finanzierung eines Projekts oder ein Schadensfall). In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Voraussetzungen und die Begründung des Antrags auf Erhebung der Umlage sind durch den Vorstand darzulegen. Die Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 50% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresmitgliedsbeitrags nicht übersteigen.

6. Jedes Mitglied des Vereins ist dazu verpflichtet, für den Verein bei Bedarf Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Art und die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden pro Jahr können in den Beitragsordnungen festgehalten werden. Mitglieder haben die Möglichkeit, die Erbringung von Arbeitsleistungen durch die Zahlung eines Geldbetrages, auch Ersatzleistung genannt, abzuwenden. Die Höhe der Ersatzleistung bei Ausbleiben der verpflichtenden Arbeitsleistung wird in den Beitragsordnungen geregelt. Die Abrechnung der Ersatzleistung erfolgt im Folgejahr zusammen mit der Beitragsrechnung. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht oder das 80. Lebensjahr bereits vollendet haben, sind von der Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen befreit. In den Fällen des Satz 6 werden auch keine Ersatzleistungen fällig.
7. Die unter Abs. 1 genannten Beträge sind grundsätzlich bis zum 31. März jeden Jahres bzw. innerhalb von vier Wochen nach der Aufnahme in den Verein zu zahlen. Ein Mitglied, das Beitragsrückstände aus dem Vorjahr hat, verliert Stimm- und Spielrecht. Der Vorstand ist berechtigt, im Zuge des außergerichtlichen Mahnverfahrens Mahngebühren zu erheben. Die Höhe der Mahngebühr wird in der Beitragsordnung festgehalten.
8. Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Abgaben und Umlagen in besonderen Einzelfällen erlassen, ermäßigen oder Ratenzahlung bewilligen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
9. Erhält ein Mitglied eine Zahlungsaufforderung durch den Verein, so ist diese unverzüglich zu begleichen.

§ 9 – Vereinsstrafen

1. Der Vorstand ist befugt, bei Einstimmigkeit und nach Anhören des*der Betroffenen, gegen Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder sich fortgesetzt satzungswidrig verhalten, unter Ausschluss des Rechtsweges Strafen zu verhängen, die im Einzelnen bestehen können in:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Sperren
 - d) Ausschluss aus dem Verein
2. Der Vorstand ist berechtigt, die bei Verbänden verwirkten Strafen oder die durch Fahrlässigkeit entstandenen Kosten von den verursachenden Mitgliedern einzuziehen.

§ 10 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 11 – Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vorstand) besteht aus drei Mitgliedern: Präsident*in, Vize-Präsident*in und Schatzmeister*in. Die Mitglieder des Vorstandes müssen sich mindestens aus zwei Abteilungen zusammensetzen; in Ausnahmefällen dürfen die Mitglieder des Vorstandes auch nur aus einer Abteilung stammen, wenn keine weitere Abteilung eine*n Kandidat*in für den Vorstand stellt. Der Vorstand ist das Vertretungsorgan des Vereins. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
2. Als Mitglied des Vorstands ist jedes Mitglied wählbar, das zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.

3. Die Mitglieder des Vorstands werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor diesem Zeitpunkt aus, so kann dessen Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den erweiterten Vorstand kommissarisch besetzt werden.
4. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidungskompetenz laut der vorliegenden Satzung nicht einem anderen Organ des Vereins oder Ressorts zugewiesen wurde. Er kann zur genaueren Regelung der internen Abläufe des Vereins nach § 15 verbindliche Vereinsordnungen erlassen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
5. Der Vorstand schlägt in der Mitgliederversammlung die benötigten Ressorts vor. Auf Wunsch der Mitglieder können die Ressorts von der Mitgliederversammlung ergänzt werden.
6. Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte des Vereins Besondere Vertreter nach § 30 BGB ernennen.
7. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem*der Präsident*in oder Vize-Präsident*in einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit, Enthaltungen sind nicht möglich.
8. Der Vorstand kann Beschlüsse und Entscheidungen im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) treffen. Die Aufzeichnung als elektronisches Dokument genügt der Schriftform. Ein zur schriftlichen Beschlussfassung gestellter Antrag ist nur dann angenommen, wenn innerhalb der vom Vorsitz nach den Umständen zu bestimmenden angemessenen Frist kein*e zur Abstimmung Berechtigte*r widerspricht, dass schriftlich abgestimmt wird und die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dem Antrag zustimmt. Erhält ein Antrag auf Entscheidung im schriftlichen Verfahren nicht die erforderliche Zustimmung, kann die antragstellende Partei den Antrag, über den im schriftlichen Verfahren entschieden werden sollte, in der nächsten Sitzung des Vorstands zur Beschlussfassung stellen. Das Gleiche gilt, wenn der Antrag im schriftlichen Verfahren keine Mehrheit gefunden hat. Das Verfehlen der Mehrheit ist allen zur Abstimmung Berechtigten schriftlich mitzuteilen.
9. Der Vorstand kann Beschlüsse und Entscheidungen im fernmündlichen Verfahren treffen. Ein zur fernmündlichen Beschlussfassung gestellter Antrag ist nur dann angenommen, wenn kein*e zur Abstimmung Berechtigte*r widerspricht, dass fernmündlich abgestimmt wird und die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dem Antrag zustimmt. Widerspricht ein*e zur Abstimmung Berechtigte*r, dass fernmündlich abgestimmt wird, so ist der Antrag schriftlich zu stellen und zu begründen. Findet der fernmündlich gestellte Antrag keine Mehrheit, kann dieser Antrag von der antragstellenden Person in der nächsten Sitzung des Vorstands zur Beschlussfassung gestellt werden. Den an der Abstimmung Mitwirkenden ist das Ergebnis unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
10. Über die Sitzungen des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes sind Protokolle zu fertigen. Alle Beschlüsse sind in diesen Protokollen aufzuführen. Sie sind für den Vorstand, den Erweiterten Vorstand und für alle Mitglieder verbindlich und können nur durch einen erneuten Beschluss des Vorstandes oder den Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§ 12 – Der Erweiterte Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands sowie aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Ressortleiter*innen.
2. Der Erweiterte Vorstand arbeitet nach dem Ressortprinzip. Jedes Mitglied des Erweiterten Vorstandes ist für seinen ihm zugewiesenen Aufgabenbereich verantwortlich. Der Vorstand hat die Pflicht zur ausreichenden Kontrolle der Tätigkeitsbereiche.
3. § 11 Abs. 2 und 3 gilt für die Ressortleiter*innen entsprechend.
4. Der Erweiterte Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben und Verantwortlichkeiten abschließend geregelt sind. Die Geschäftsordnung ist spätestens zwei Monate nach der Wahl in der Geschäftsstelle des Vereins einsehbar.
5. Zwischen den Wahlperioden kann der Vorstand Mitglieder für den Erweiterten Vorstand kooptieren. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl des nächsten Vorstandes hinfällig.

6. Die Ressortleiter*innen sind besondere Vertreter*innen nach § 30 BGB (Ressortprinzip). Sie sind dabei an ggf. durch den Vorstand festgelegte Budgets gebunden. Ausgenommen sind Arbeitsverträge und Verträge, die Verpflichtungen begründen, die kumulativ einen längeren Zeitraum als 1 Jahr umfassen und über einen Wert von 1.000,00 € pro Jahr hinausgehen oder insgesamt einen Gesamtwert von 5.000 € übersteigen (Teilbeträge sind zusammenzurechnen).¹ Diese Verträge bedürfen der Zustimmung des Vorstands. In der Geschäftsordnung können durch den Vorstand für einzelne Ressorts abweichende Wertgrenzen festgelegt werden.
7. Entscheidungen, die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes innerhalb ihres Ressorts treffen, können durch Beschluss des Vorstandes aufgehoben oder geändert werden.
8. Stimmberechtigt im Erweiterten Vorstand sind die Mitglieder des Vorstandes sowie die zum Erweiterten Vorstand gehörenden Ressortleiter*innen, sofern der Verhandlungsgegenstand unmittelbar in ihr Ressort fällt. Der Erweiterte Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des*der Präsident*in.
9. Hinsichtlich der Möglichkeit einer Beschlussfassung im schriftlichen und fernmündlichen Verfahren gelten § 11 Abs. 8 und § 11 Abs. 9 entsprechend.

§ 13 – Mitgliederversammlung

1. Die Ordentliche Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr im ersten Kalenderhalbjahr zusammen. Sie ist durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung in Textform per E-Mail oder Brief. Die Einberufung muss die Tagesordnung und den Gegenstand der Beschlussfassung enthalten.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand zu berufen, wenn die Einberufung durch mindestens 10 % der in § 4 genannten Mitglieder unter Angabe des Beschlussgegenstandes gefordert wird oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. § 13 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands, Abstimmung über die Ressortverteilung und Wahl der Ressortleiter*innen und Kassenprüfer*innen,
 - Entgegennahme der Jahresberichte der Mitglieder des Vorstands und des Erweiterten Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer*innen und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und des Erweiterten Vorstandes,
 - Beschlussfassung über den Haushaltskostenvoranschlag,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Abgaben und Umlagen,
 - Änderung bzw. Neufassung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Neugründung, Abspaltung und Auflösung von Abteilungen des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes der unter § 4 a) bis c) genannten Mitglieder, das zum Versammlungszeitpunkt das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.
5. Es wird durch offenes Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

¹ Die Werte sind eine Festlegung aus dem Jahr 2024. Für zukünftig Geschäftsjahre werden diese auf Basis des Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes ermittelt. Für die Berechnung stellt hierfür das Statistische Bundesamt online einen Wertermittlungsrechner zur Verfügung (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Methoden/Internetprogramm.html>).

7. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder die Neugründung, Abspaltung und Auflösung von Abteilungen des Vereins ist in einer vom Vorstand einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Mehrheit von 2/3 der abstimmenden Mitglieder erforderlich.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung in Textform beim Vorstand einzureichen und können von diesem Zeitpunkt an von allen Mitgliedern zur Kenntnisnahme während der Bürozeiten in der Geschäftsstelle erfragt werden.
9. Die Beurkundung der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen gefassten Beschlüsse erfolgt durch Aufnahme in das Protokoll über die Mitgliederversammlung, das von dem*der Leiter*in der Mitgliederversammlung und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
10. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Mitgliederversammlung) ausüben können (vgl. § 32 Abs. 2 BGB).

§ 14 – Sonstige Einrichtungen des Vereins (Abteilungen)

1. Der Verein besteht aus Abteilungen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung werden in einer Tennis-, einer Hockey- und einer Badmintonabteilung ein sportspezifisches Angebot unterbreitet. Die Abteilungen erfüllen den Auftrag des § 2 dieser Satzung.
2. Für die Gründung einer Vereinsabteilung bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
3. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs durch die Ressortleiter*innen selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und der ergänzenden Ordnungen. Sind nicht ausreichend Ressortleiter*innen für die jeweilige Abteilung gewählt worden, die einen selbstständigen Geschäftsbetrieb nach Satz 1 gewährleisten könnten, so übernimmt der Vorstand diese Aufgaben.
4. Die Abteilungen sind verpflichtet, aus ihren Einnahmen sämtliche Ausgaben selbst zu decken. Die Ausgaben des im Rahmen der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans dürfen nicht mehr als 10 % überschritten werden. Eine höhere Überschreitung ist nur nach Rücksprache und Genehmigung durch den Vorstand möglich.
5. Die Abteilungen können durch die gewählten Ressortleiter*innen eigenständig agieren.

§ 15 – Vereinsordnungen

1. Der Vorstand sowie der Erweiterte Vorstand geben sich zur Regelung ihrer Tätigkeit eine Geschäftsordnung. Bei Bedarf können weitere Ordnungen verfasst werden, die bestimmte Themen und Sachverhalte organisieren und regeln.
2. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Ordnungen können je nach Bedarf für Bereiche und Aufgabengebiete des Vereins erlassen werden. Dazu gehören u. a.:
 - a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b) Finanzordnung nach Beschluss der Mitgliederversammlung
 - c) Beitragsordnung nach Beschluss der Mitgliederversammlung
 - d) Abteilungsordnung

5. Die Vereinsordnungen sind nach Erstellung in der Geschäftsstelle einzusehen und bei Bedarf an die Mitglieder zu kommunizieren. Gleiches gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.

§ 16 – Kassenprüfer*innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Als Kassenprüfer*in ist jedes Mitglied wählbar, das zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht dem Vorstand oder dem Erweiterten Vorstand angehört.
3. Die Kassenprüfer*innen prüfen nach Beendigung des Geschäftsjahres und vor jeder Ordentlichen Mitgliederversammlung die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung/des Jahresabschlusses/der Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch.
4. Die Kassenprüfer*innen geben der Ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und des Erweiterten Vorstands.

§ 17 – Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige haften bei Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen Tätigkeit des Vereins entstanden sind.
3. Vereinsmitglieder, denen Vereinsaufgaben übertragen wurden und einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet sind, können außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 18 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 – Datenverarbeitung

1. Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern und löschen.
2. Die Übermittlung gespeicherter Daten ist, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind.
3. Der*Die Schatzmeister*in bzw. die Geschäftsstelle darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um die Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.
4. Vom Verein angestellten oder ehrenamtlich tätigen Personen (z. B. Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Betreuer*innen und Mannschaftsführer*innen) dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermittelt werden, soweit dies für ihre Tätigkeit erforderlich ist.
5. Der Verein darf zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und zur Information der Mitglieder Spielergebnisse und Ranglisten sowohl in gedruckter Form als auch im Internet veröffentlichen. Dabei können Name, Vorname, Geschlecht und Geburtsjahrgang der einzelnen Spieler*innen angegeben werden.
6. Jede andere Übermittlung oder Veröffentlichung von Mitgliederdaten erfordert die Zustimmung der Betroffenen.

§ 20 – Kinderschutz und Gewaltprävention

1. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.
2. Der Vorstand benennt eine oder mehrere Personen als Kinderschutzbeauftragte.

§ 21 – Auflösung des Vereins

Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen oder das bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt vorbehaltlich der Zustimmung des Finanzamtes an den Landessportbund Berlin e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 22 – Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzungsinhalte wurden von der Mitgliederversammlung am 20.04.2024 beschlossen. Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Satzungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.